

Odernheim am Glan, 27.02.2026

Umweltbericht – Vorentwurf nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan „Solarpark Seelbach“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **SEELBACH**
Verbandsgemeinde: **BAD EMS-NASSAU**
Landkreis: **RHEIN-LAHN-KREIS**

Verfasser:
Nora Beelitz, B.Eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	7
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	7
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen:	7
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden	8
1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	8
1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	9
1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie	9
1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	9
1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	9
1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	10
1.9.1 Fachgesetze	10
1.9.2 Fachplanungen	10
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN	13
1.9.4 Weitere Schutzgebiete	14
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	17
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	17
2.1.1 Fläche	17
2.1.2 Boden	17
2.1.3 Wasser	18
2.1.4 Luft/Klima	21
2.1.5 Pflanzen	21
2.1.6 Tiere	23
2.1.7 Biologische Vielfalt	26
2.1.8 Landschaft und Erholung	26
2.2 Mensch und seine Gesundheit	27
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	28
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	29
4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG	30

4.1 Gesetzliche Grundlagen	30
5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	33
6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)	34
7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	35
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR	37
10 ANHANG	39

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für den Bebauungsplan festgelegt. Grundlage hierfür waren die Art und der Umfang der Planung, die Größe des Plangebiets, bestehende Vorbelastungen sowie die Planungsziele.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde entsprechend der zu erwartenden Umweltauswirkungen festgelegt. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB werden dabei berücksichtigt. Soweit nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, erfolgt die Prüfung überschlägig auf Grundlage vorhandener Daten und allgemeiner fachlicher Bewertungen.

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die Ortsgemeinde Seelbach im Rhein-Lahn-Kreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Hierfür beabsichtigt die Ortsgemeinde einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Ortsgemeinde Seelbach liegt gemäß der Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 14. Juli 1986 sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Bedeutung des Vorhabens wird auch insbesondere durch die Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz deutlich, nach welchen der Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis 2030 bilanziell zu 100 % aus Erneuerbaren Energien stammen soll. Bis 2040 soll darüber hinaus die Klimaneutralität des Bundeslandes erreicht werden. Zur Zielerreichung sollen unter anderem jährlich 500 MW Kapazitäten durch die Photovoltaik in Rheinland-Pfalz aufgebaut werden.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Plangebiet) von ca. 9 ha befindet sich innerhalb der Gemarkung Seelbach, etwa 170 m westlich der Ortslage. Im Norden verläuft die Landesstraße

L324 bogenförmig um das Plangebiet, welche Seelbach mit der westlich gelegenen Ortsgemeinde Obernhof verbindet.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ergeben sich aus der Planzeichnung. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang sowie die aktuellen Nutzungen im und um das Plangebiet (s. Abbildungen 1 und 2).

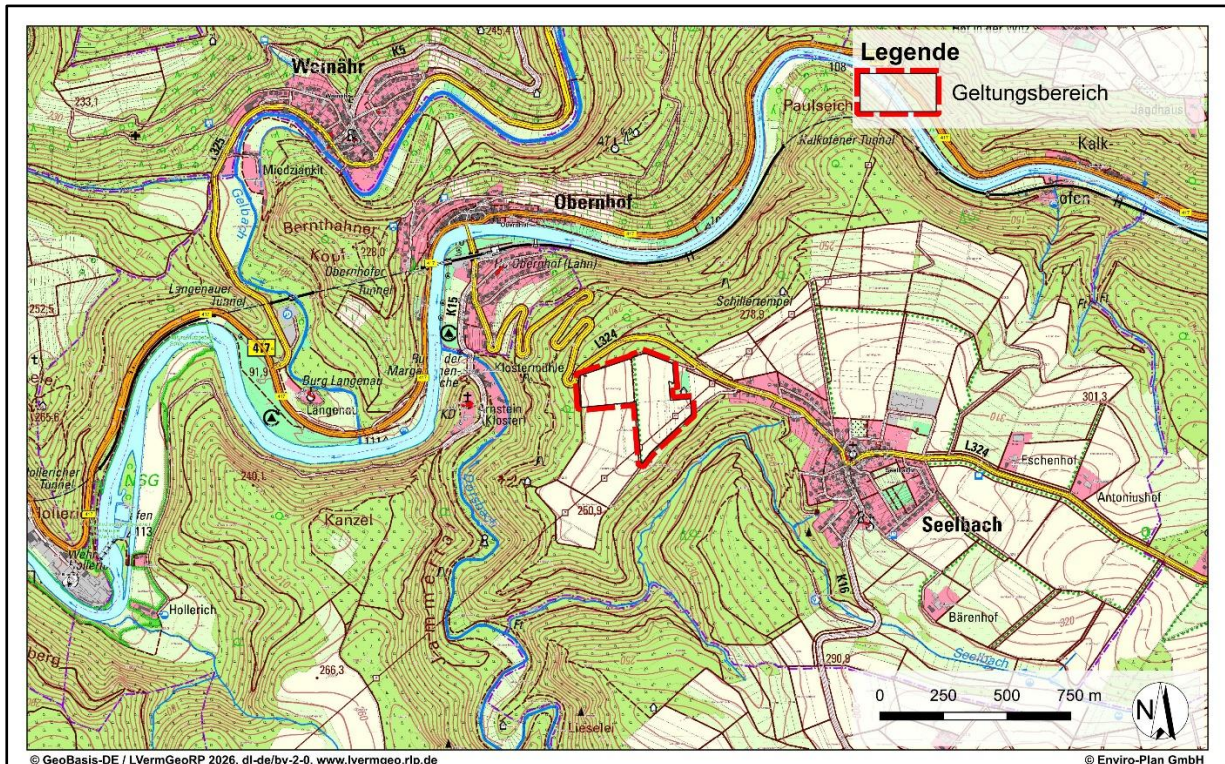


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (Plangebiet) © GeoBasis, DE / LVerGeoRP 2026, dl-de/by-2-0, www.lvergeo.rlp.de; Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2026

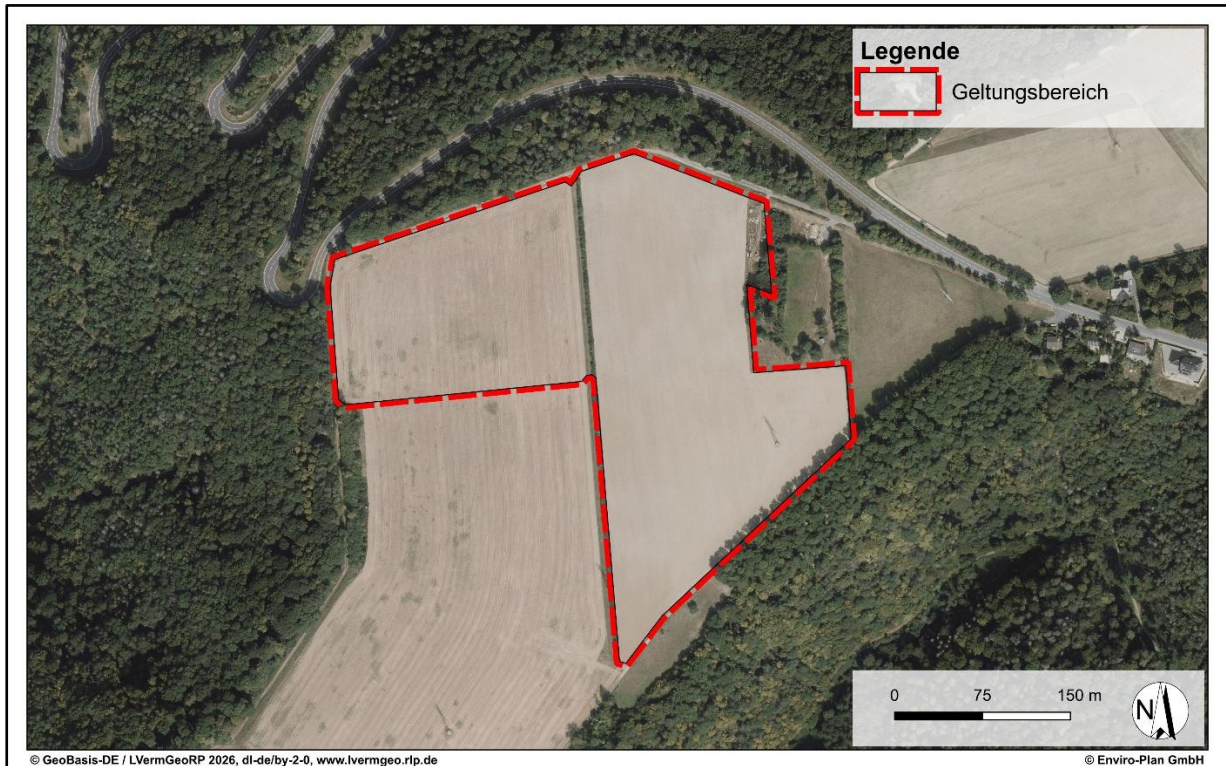


Abbildung 2: Geltungsbereich (Plangebiet) und das direkte Umfeld im Luftbild © GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2026, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Geltungsbereich rot markiert durch Enviro-Plan 2026

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für den Geltungsbereich sowie angrenzend sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, beschlossen am 29.01.2026, weist das Plangebiet grundsätzlich als geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik aus.

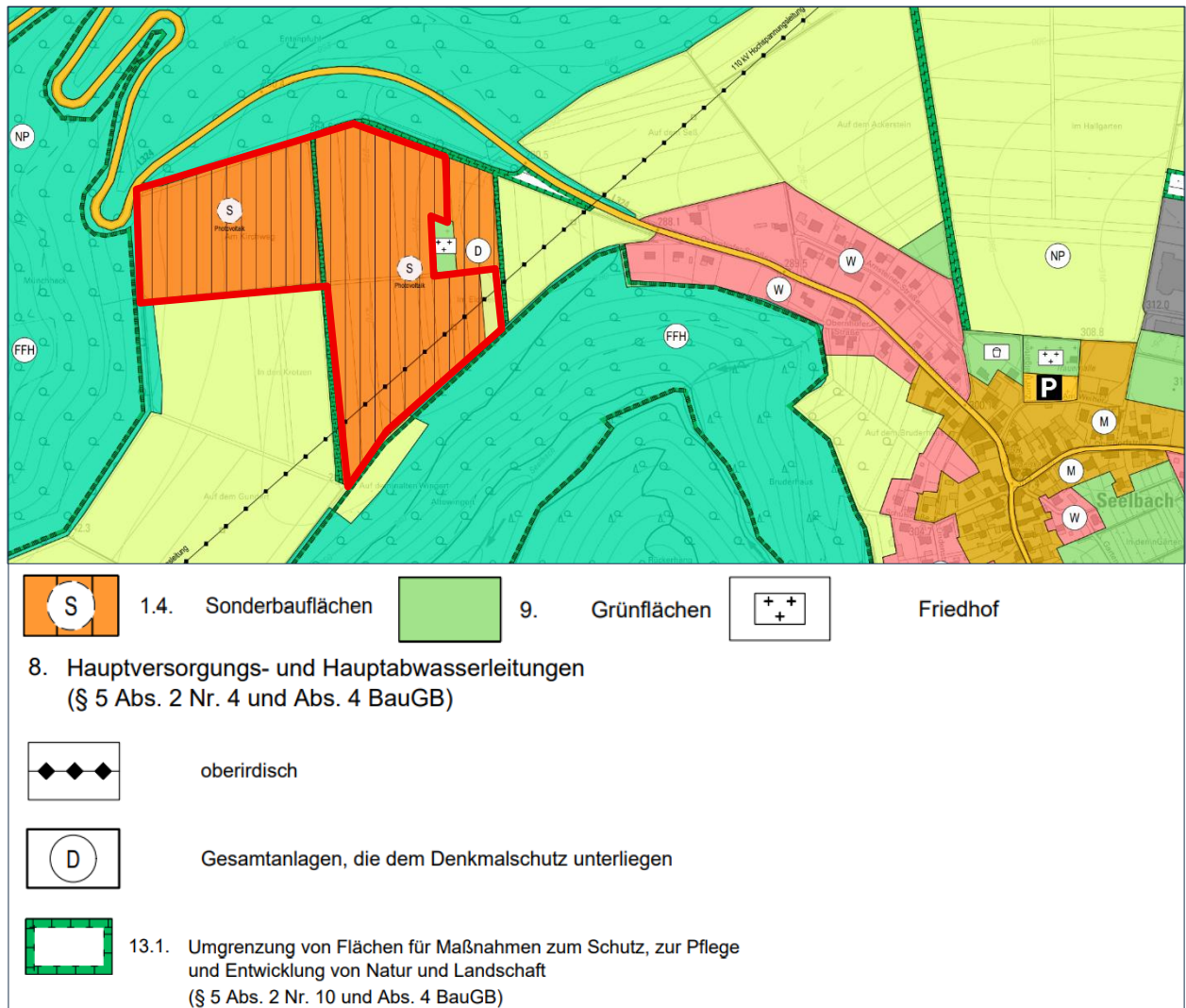


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem beschlossenen Flächennutzungsplan der VG Bad Ems-Nassau von 2026; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2026.

Der Bebauungsplan „Solarpark Seelbach“ sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vor.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Ausnahmsweise zulässig sind zudem Batteriegroßspeicher zur Speicherung von Strom aus externen Energieerzeugungsanlagen (öffentliches Stromnetz).

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Die zulässige Bodenvollversiegelung wird auf 5 % begrenzt.

Die Mindesthöhe der Module liegt bei 0,80 m über dem anstehenden Gelände. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (Solarmodule, Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen) wird auf 4,00 m begrenzt. Die maximale Gesamthöhe darf durch notwendige technische Anlagenteile überschritten werden, soweit diese dem Anlagenschutz dienen.

Eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 5 BauNVO wird ausgeschlossen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Baugrenze. Erschließungsanlagen und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Zugunsten der Hochspannungsleitung (Westnetz) werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt.

Umweltrelevante Festsetzungen

Unter und zwischen den Modulen wird die Entwicklung von extensivem Grünland vorgeschrieben. Die Beleuchtung wird, mit Ausnahme der Bauphase, ausgeschlossen. Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Gehölzstrukturen sollen grundsätzlich erhalten bleiben (Ausnahme Unterbrechungen für Wege/ Einfriedungen). Näheres zu den umweltrelevanten Festsetzungen wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Einfriedung

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stabgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 9 ha geschaffen werden.

Die Erschließung der Anlage kann sowohl vom nördlichen als auch vom südlich angrenzenden Wirtschaftsweg erfolgen, welche beide an die L 324 anschließen. Beide Wirtschaftswegen sind teilweise befestigt. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-)Wege errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzverknüpfungspunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist

jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) sowie in geringer Distanz zur Anlage (bis ca. 100 m) zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf Erhöhung der Umgebungstemperatur sowie auf Schallemissionen durch Wechselrichter, Trafostationen und Batteriespeicher. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter, Trafostationen und Batteriespeicher (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Wassergefährdende Schadstoffe können lediglich durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang freigesetzt werden. Bei Verwendung von verzinkten Rammpfosten, die bis in die gesättigte Grundwasserzonen oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen, können Zinksalze in das Grundwasser ausgewaschen werden. Durch entsprechende Vorgaben kann dies bei Bedarf ausgeschlossen werden. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und der sachgerechten Verwertung zugeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt dezentral vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei. Die EU hat im Rahmen des European Green Deal und mit dem Europäischen Klimagesetz verbindlich festgelegt, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 EU-weite Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Deutschland hat wiederum im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegt, dass bis 2045 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll und nach 2050 mehr Treibhausgase gebunden werden sollen, als freigesetzt werden.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Es werden die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (2017) betrachtet. In der Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 06.06.2024 wurde der Offenlagebeschluss für die 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Thema Erneuerbare Energien beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Große Teile des Plangebiets liegen zudem in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Angrenzend im Norden und Westen werden sonstige Waldflächen ausgewiesen. Nördlich der L 324, die selbst als flächenerschließende Straßenverbindung festgelegt wird, und westlich in geringer Entfernung beginnt ein regionaler Grünzug. Südlich des Plangebiets liegen ein Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft und ein Vorranggebiet Landwirtschaft.

Im Textteil des Regionalen Raumordnungsplan heißt es zu dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus:

- G 58** *In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*
- G 95** *Die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und die Stärkung des Tourismus sind unter Nutzung und weitgehender Schonung des Landschaftspotentials so vorzunehmen, dass eine ausreichende räumliche Ordnung der verschiedenen Formen von Tourismus, Freizeitgestaltung und Erholungsnutzung erfolgt und eine wirtschaftliche Auslastung der Infrastruktureinrichtungen durch geeignete Kombinationen von unterschiedlichen Erholungsnutzungen und Freizeitaktivitäten möglich ist.*
- G 96** *Der Tourismus soll in der Region in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung erhalten und in denjenigen Teilräumen und Gemeinden gestärkt werden, die über die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür verfügen.*
- G 97** *In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*
- G 98** *Für den Ausflugsverkehr soll der hohe Erlebniswert der Flusstäler von Mittelrhein, Ahr, Mosel, Lahn, Sieg, Wied und Nette mit ihren besonders bedeutsamen Landschaftsbildelementen und den Bereichen mit starker Hangneigung erhalten bleiben. Die Weinbaugebiete in den Flusstälern sollen als traditionelle Zielgebiete weiterhin genutzt und weiterentwickelt werden.*

- G 99** *Die Gemeinden in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus sollen entsprechend ihrer Eignung und Standortgunst zur gemeinsamen Entwicklung des Erholungsraumes beitragen. In verkehrsgünstig gelegenen Gemeinden soll bevorzugt die touristische Infrastruktur konzentriert werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus, die schon traditionell Tourismusgebiete sind, soll besonders durch qualitativ wirksame Maßnahmen die künftige Entwicklung begünstigt werden. Die Entwicklung dieser Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus soll dazu beitragen, die Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu sichern und die Strukturschwächen zu verringern.*
- G 100** *Die Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus dienen auch zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft. In sensiblen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume erheblich beeinträchtigen.*

Zur Landwirtschaft trifft der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald folgende Aussagen:

- G 82** *Landwirtschaft und Weinbau sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden:*
- *Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der agrarstrukturellen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Verhältnisse beitragen.*
 - *Die landwirtschaftlichen Funktionen sollen auch zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie zur Sicherung ausgewogener ökologischer Verhältnisse genutzt, gestärkt und entwickelt werden.*
 - *Auch im Sinne des Bodenschutzes sollen landwirtschaftliche Nutzflächen über den aktuellen Bedarf hinaus langfristig für die Landwirtschaft gesichert werden.*
 - *Die Bereiche Weinbau und Landwirtschaft müssen stärker mit dem Tourismus verknüpft werden.*
 - *Die landwirtschaftliche Produktionsvielfalt, insbesondere der Betriebe mit Sonderkulturen in den begünstigten Lagen, soll erhalten bzw. ausgebaut werden.*
 - *Der Obstanbau ist als wichtiger Bestandteil der Landwirtschaft zu sichern und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu stärken.*
- G 86** *Die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 sind als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.*
- G 87** *In landwirtschaftlich geprägten Gemeinden hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden.*

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan Mittelrhein-Westerwald von 2010 vor. In der Karte „Regionaler Biotopverbund“ ist ein Natura-2000-Gebiet östlich und westlich angrenzend an das Plangebiet sowie etwa 400 m südlich verzeichnet. Ca. 110 m südlich des Plangebiets liegt eine sehr bedeutsame Fläche des regionalen Biotopverbunds. Nach der Karte „Erholung“ liegt das Plangebiet sowohl in einem der landesweiten Erholungs- und Erlebnisräume gemäß LEP IV, als auch in einem Gebiet für regional bedeutsame historische Kulturlandschaften. Zudem ist die ca. 480 m westlich entfernte Abteikirche Kloster Arnstein auf der Karte verzeichnet. Die Karte für Zusatzinformationen zeigt, dass das Plangebiet im besiedelten Bereich der Wildkatze liegt. Zudem befindet sich ca. 1.700 m östlich eine Kernfläche des Besiedlungsraums der Wildkatze. An das Plangebiet schließt im Westen ein Gebiet mit

Vorkommen der Mauereidechse an und etwa 680 m südwestlich befindet sich ein Gebiet der Schlingnatter. In ca. 1 km südwestlicher Entfernung liegen Vorkommen des Hautfarns.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde für die fusionierte Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt. Für das Plangebiet werden darin Maßnahmenräume für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope dargestellt. Gemäß den Detailkarten werden die Maßnahmen für das Schutzgüter mit „Bodenschonende Bearbeitung“ und „Erosionsminderung“ konkretisiert. Durch die Entwicklung von extensivem Grünland unter und zwischen den Modulen wird diesen beiden Zielen nachgekommen, da auf Pflanzschutz- und Düngemittel verzichtet wird. Die ganzjährige Grasnarbe sorgt dafür, dass insbesondere in der Winterzeit oder nach der Ernte die Erosionsgefährdung des Bodens durch Wind oder Wasser deutlich verringert wird. Für das Schutzgut Arten und Biotope wird der Landschaftsplan in Karte M4 dahingehend konkreter, dass im Plangebiet eine „Erhöhung der Habitatstrukturierung in Ackerflächen“ stattfinden soll. Diesem Ziel wird ebenfalls durch die Entwicklung des extensiven Grünlands nachgekommen, das insbesondere durch die mosaikartigen Habitatbedingungen mit trockenen und nassen beziehungsweise schattigen und sonnigen Standorten unter und zwischen den Modulen für einen hohen Grenzlinieneffekt und damit eine hohe Biodiversität sorgt.

Wildwegeplan

Das Plangebiet liegt im Bereich eines ergänzenden Lebensraumkorridors für Arten der Wälder und Halboffenlandschaften (BFN 2004). Im Westen und Osten an das Plangebiet angrenzend und im Süden ca. 550 m entfernt, liegen Kernflächen/Kernzonen der landesweiten Biotopverbundplanung nach LEP IV, die ca. 400 m nördlich entfernte *Lahn* gilt als Verbindungsflächen Gewässer (LANIS 2026).

Biotopverbund

Innerhalb der Planfläche ist nach dem Kartendienst des Landesamts für Umwelt der Biotoptyp „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ (grau) verzeichnet. Als Zielkategorie wird eine „biotoptypenverträgliche Nutzung“ vorgeschrieben. Im Nordwesten und Westen, angrenzend an das Plangebiet, liegt der Biotoptyp „Laubwälder“ mit der Zielkategorie „Entwicklung“ (dunkelgrün/schraffiert). Im Osten grenzt der Biotoptyp „Übrige Wälder und Forsten“, mit der Zielkategorie „biotoptypenverträgliche Nutzung“ an, sowie im Südosten der Biotoptyp „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ ebenfalls mit dem Ziel „biotoptypenverträgliche Nutzung“ (hellgelb) (s. Abbildung 4) (LFU 2026d).

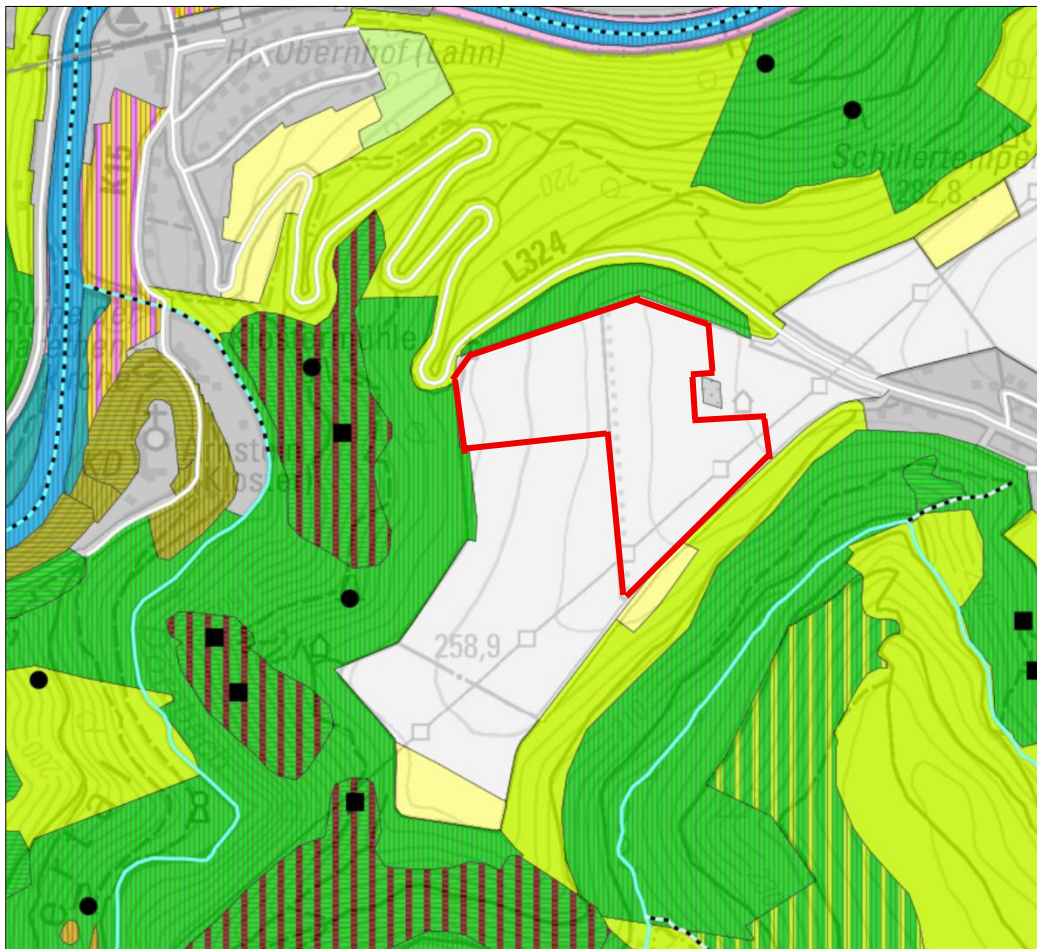


Abbildung 4: Karte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Quelle: LFU 2025d; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2026

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Lahnhänge	FFH-7000-035	ca. 10 m westlich, ca. 10 m südöstlich sowie ca. 800 m nördlich

FFH-Lebensraumtypen	500 m	Seelbachabschnitt im unteren Jammertal westlich von Seelbach	LRT-5613-0199-2009	ca. 160 m südlich
		Hangschuttwald um das Kloster Arnstein	LRT-5613-0027-2009	ca. 370 m westlich

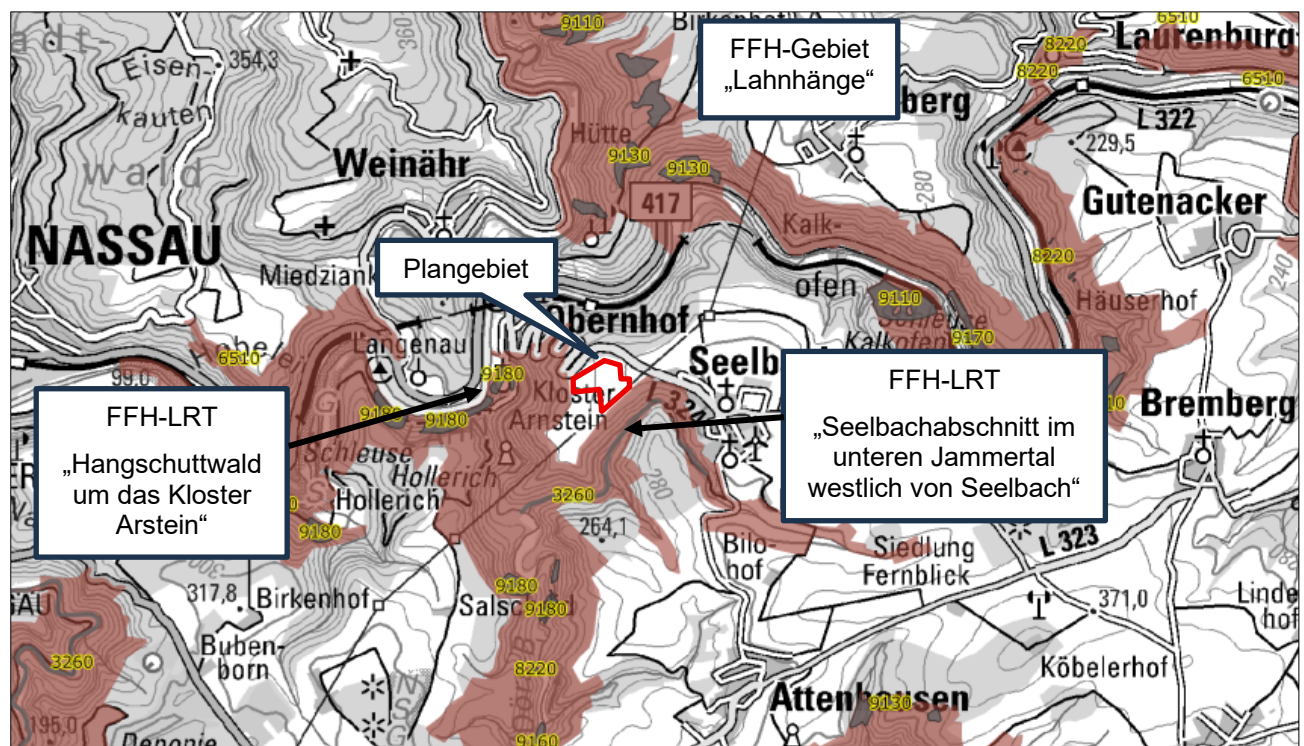


Abbildung 5: FFH-Gebiete und FFH-Lebensraumtypen (LRT); Darstellung des FFH-Gebiet „Lahnhängen“ (braun) in Umgebung zum Plangebiet; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 18.02.2026, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot umrandet durch ENVIRO-PLAN 2026

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Schleuse Hollerich	NSG-7100-127	Ca. 1,4 km westlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		

Naturpark	2.000 m	Naturpark Nassau	NTP-7000-003	innerhalb
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Brunnen Obernhof, Zone I, II, III (Abgegrenzt)	403875848	ca. 600 m westlich
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	250 m	Felsaustritte im unteren Jammertal, südlich von Kloster Arnstein	GB-5613-0167-2009	ca. 135 m westlich
		Seelbachabschnitt im unteren Jammertal westlich von Seelbach	GB-5613-0199-2009	ca. 160 m südlich
		Dörsbachabschnitt im Jammertal	GB-5613-0029-2009	ca. 270 m westlich (hangabwärts)

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemeinde Seelbach, innerhalb des Naturparkes Nassau. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Br. Obernhof“ Zonen I-III (WSG Nr.: 403875848). Im Nahbereich liegen zudem drei gesetzlich geschützte Biotope.

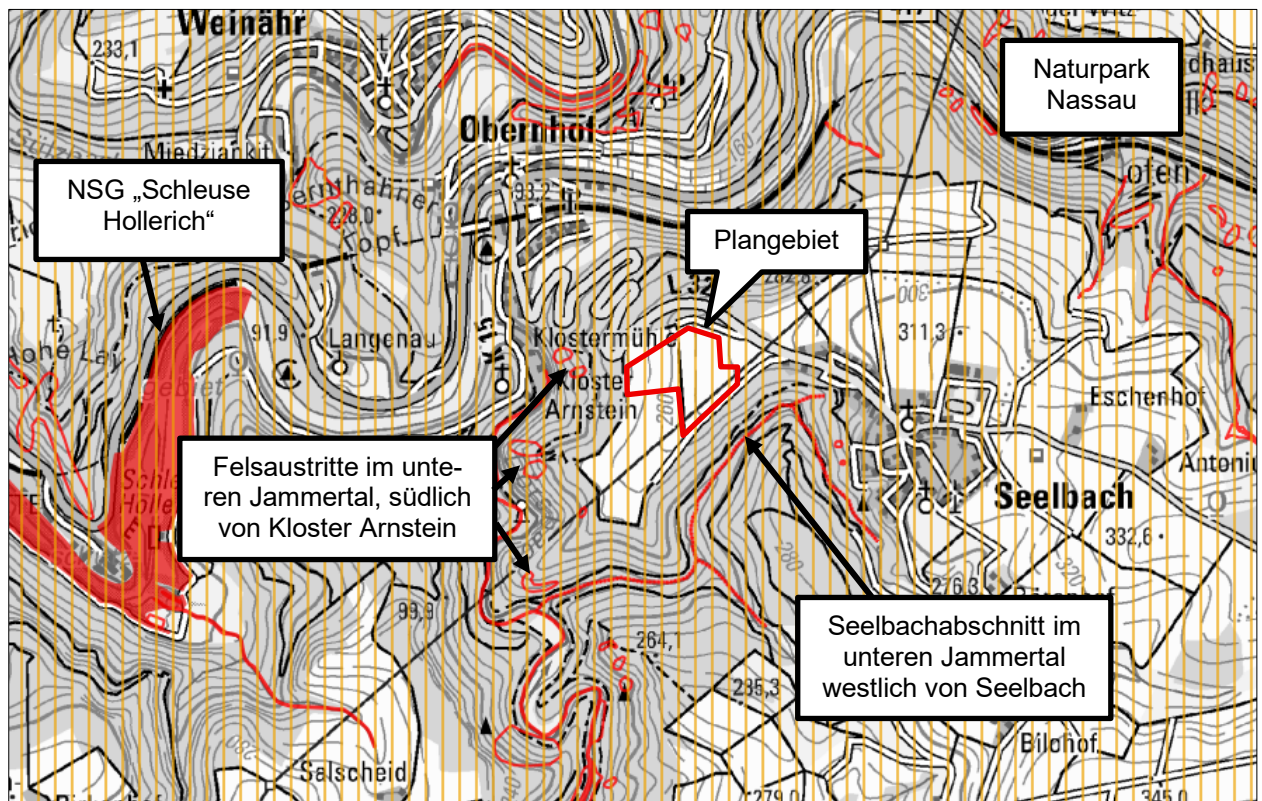


Abbildung 6: Nationale Schutzgebiete; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 19.01.2026, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot umrandet durch ENVIRO-PLAN 2026

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst ca. 9 ha und befindet sich innerhalb der Gemarkung Seelbach, etwa 170 m westlich der Ortslage. Im Norden verläuft die Landesstraße L 324 bogenförmig um das Plangebiet, welche Seelbach mit der westlich gelegenen Ortsgemeinde Obernhof verbindet. Im Nordosten befindet sich ein Lagerplatz, der randlich von Gehölzstrukturen begrenzt wird. Mittig in Nord-Süd-Richtung verläuft ein von Gehölz begleiteter Wirtschaftsweg, welcher die westliche Ackerfläche von der Östlichen trennt. Im Südwesten befindet sich eine Hochspannungsleitung (110 kV), die die Fläche von Südwest nach Nordost quert. Davon befinden sich zwei Strommasten auf der Plangebietsfläche.

Das Gelände ist vollständig nach Westen hin exponiert. Das Gelände fällt vom höchsten Punkt im Osten (282 m NHN) über eine Länge von etwa 440 m bis zum tiefsten Punkt im Westen (235 m NHN) um 47 m ab. Während die Hangneigung in der östlichen Hälfte des Plangebiets noch zwischen 5 – 10 % liegt, erreicht das Gelände im westlichen Teil ein Gefälle von über 15 %. Die Erschließung kann über die nördlich bzw. südlich angrenzenden Wirtschaftswegen erfolgen, welche im Nordosten an die Landesstraße L 324 anschließen.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm“ mit Braunerden und Regosole aus Tonschiefer (Devon) (LGB RLP 2023). Als geologische Einheit wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 für das Plangebiet „Devon, Unterdevon, Unterems, Sandig-schiefrige Fazies mit Porphyroiden (\"Singhofen-Schichten\"), mit Wechsellagerung aus Ton-, Silt-, und Sandstein mit Einlagerungen von saurem Tuffit (Porphyroide)“ aufgeführt (LGB RLP 2023). Böden mit einer Funktion als „Archiv der Kultur- und Naturgeschichte“ sowie „naturnahe Böden“ sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB RLP 2023). Bodendenkmäler sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hauptsächlich kommt im Plangebiet sandiger Lehm (sL) vor, im Norden, Westen und Osten teilweise stark lehmiger Sand (SL) und mittig ein kleiner Bereich mit Lehm Böden (L). Für das Plangebiet wird die Gesamtwertung der Bodenfunktionsbewertung mit gering (2) (Standorttypisierung für die Biotopentwicklung 3, Ertragspotential 3, Feldkapazität 2, Nitratrückhaltevermögen 2) eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität liegt dort bei > 90 bis ≤140 mm (mittel). Im Westen, Norden und Osten sind Teilbereiche der Bodenfunktionsbewertung als sehr gering (1) (Standorttypisierung für die Biotopentwicklung 3, Ertragspotential 2, Feldkapazität 2, Nitratrückhaltevermögen 2) angegeben, die nutzbare Feldkapazität liegt um > 50 bis ≤ 90 mm (gering). Der Standort wird als „Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt“ bewertet (LGB RLP 2023).

Die Ackerzahlen liegen zwischen 24 im Südosten und 47 im zentralen Bereich. Folglich liegen die Ackerzahlen im Plangebiet etwa im Bereich, bzw. eher etwas unter der durchschnittlichen Ackerzahl von 41 der Gemeinde Seelbach.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Belastung des Bodens durch die Düngung und den Pestizideintrag anzunehmen.

Altlasten oder sonstige gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Erosionsgefährdung reicht im Plangebiet von „sehr geringe Bodenerosionsgefährdung“ (besonders im Osten) bis „sehr hohe Bodenerosionsgefährdung“ (Südwesten) (LGB RLP 2023), wie in Abbildung 7 dargestellt.

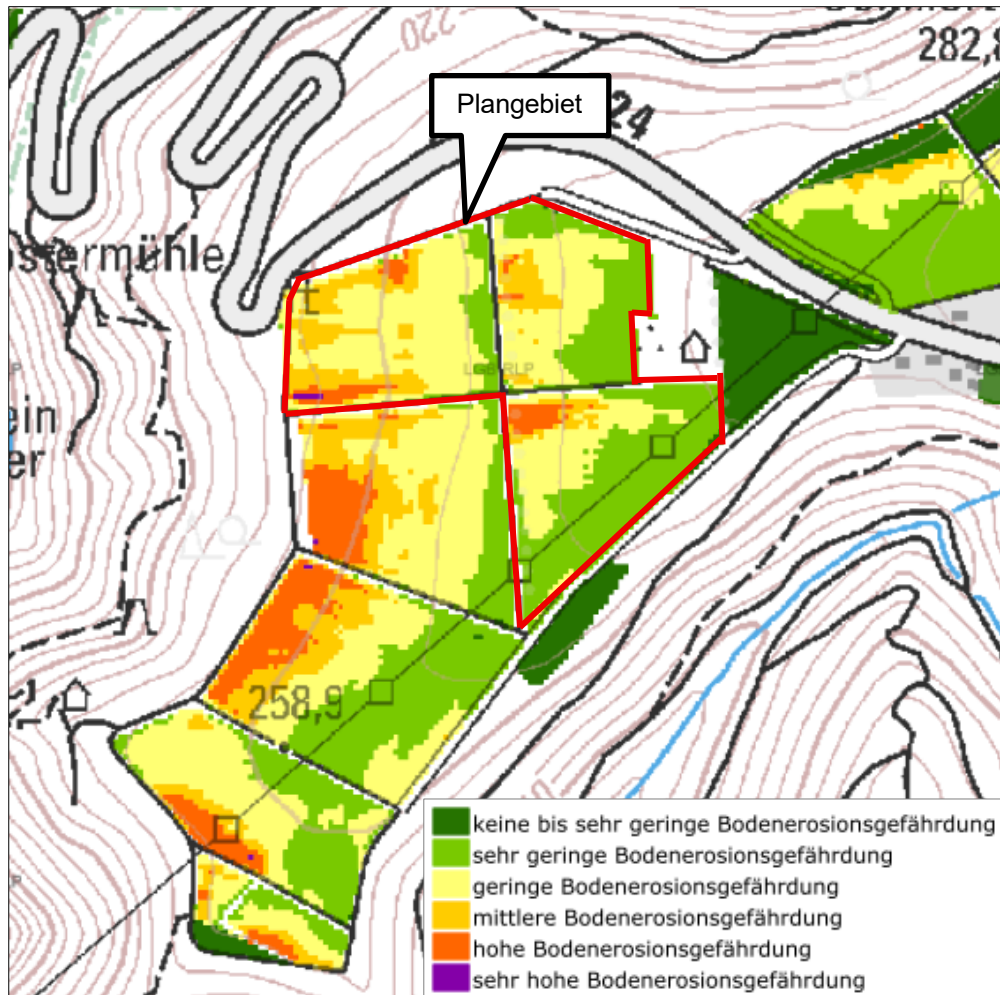


Abbildung 7: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2023; unmaßstäblich; https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18; Plangebiet grob rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

2.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Etwa 140 m östlich fließt der *Seelbach* (Gewässer 3. Ordnung), 280 m westlich liegt der *Dörsbach* (Gewässer 2. Ordnung) und 370 m nördlich fließt die *Lahn* (Gewässer 1. Ordnung). Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des *Dörsbachs*, der östliche Rand grenzt an das Einzugsgebiet des *Seelbachs* und ein kleiner Teilbereich im Norden des Plangebietes liegt noch im Einzugsgebiet der *Lahn* (GDA WASSER 2026).

Das Plangebiet liegt weder in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet außerhalb eines gesetzl. Überschwemmungsgebiets. Solche Gebiete befinden sich am *Dörsbach* und an der *Lahn* (GDA WASSER 2026).

Mangels angrenzenden oder direkt von der Planung betroffenen offenen Gewässern ist das Plangebiet von keiner Hochwassergefährdung betroffen. Das nächste Gewässer befindet sich mit dem *Seelbach* etwa 140 m östlich aber über 70 Höhenmeter tiefer.

Gemäß den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, ist das Plangebiet hauptsächlich nordöstlich und südöstlich, von Osten nach Westen verlaufend, betroffen, teilweise mit Fließgeschwindigkeiten von 0,5 bis < 1,0 m/s (Norden) und 1,0 bis < 2,0 m/s (Süden) (Abbildung 8), da die Fläche von Osten nach Westen abfällt. Die Wassertiefen liegen teilweise bei 10 bis < 30 cm (s. Abbildung 9; Szenario SRI07, 1 Std.) (LFU 2026e).

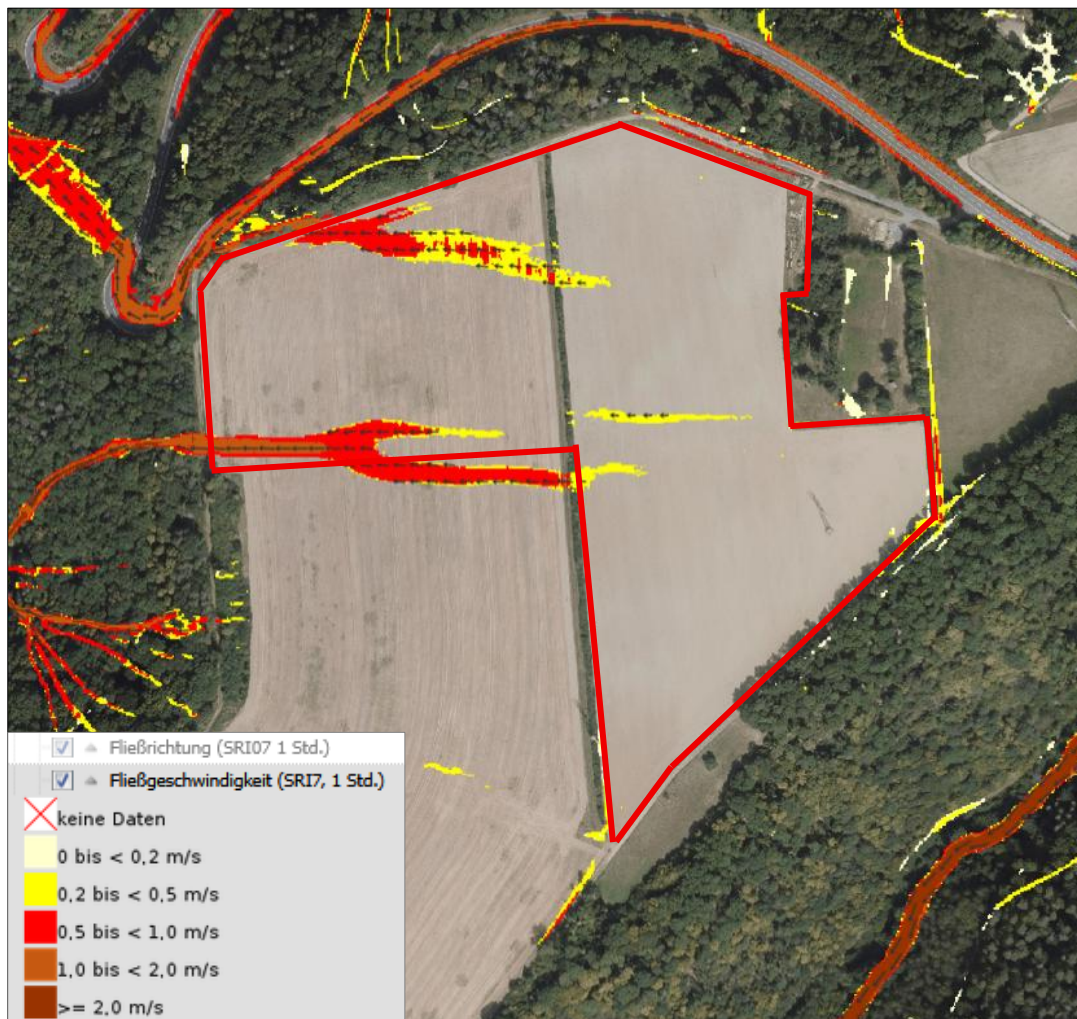


Abbildung 8: Sturzflutgefahrenkarte (Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2026e; Plangebiet blau markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

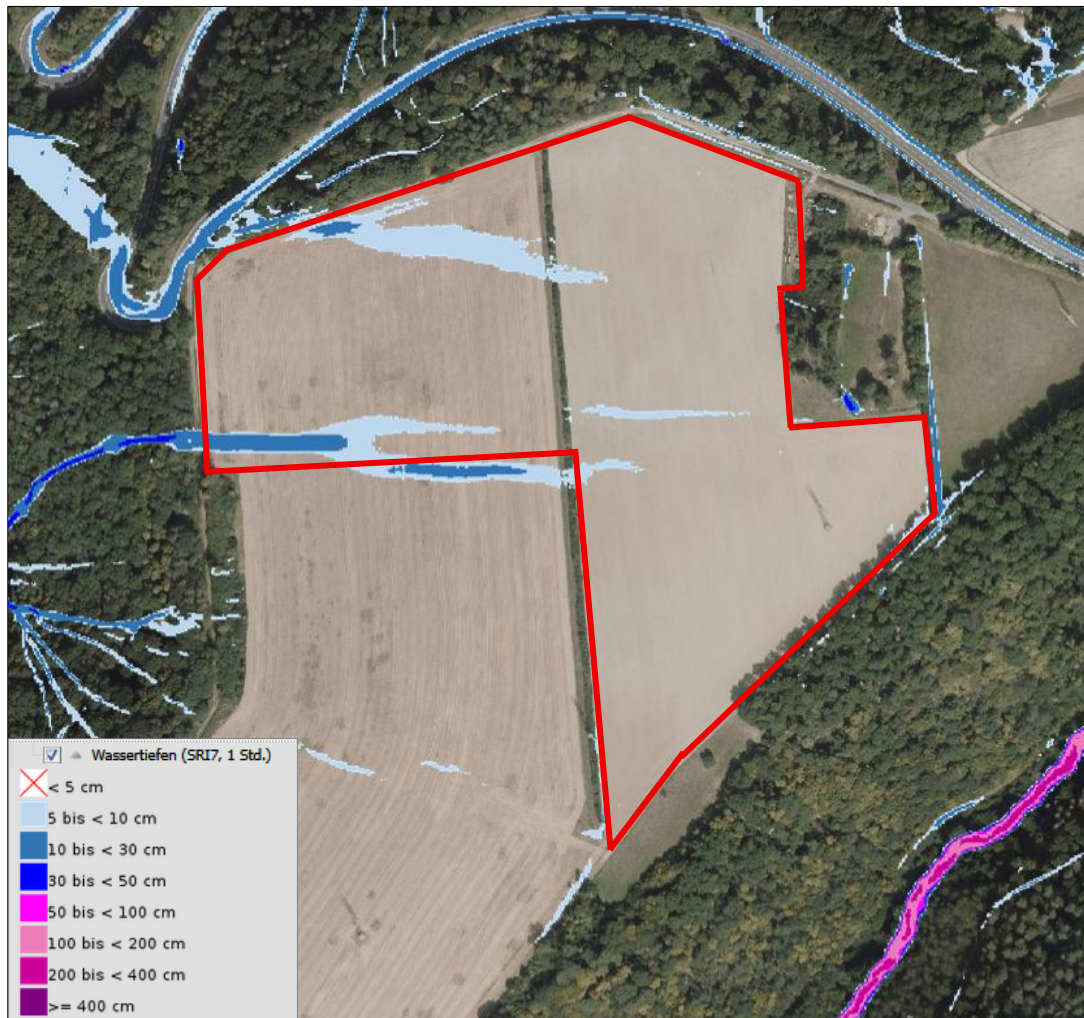


Abbildung 9: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2026e; Plangebiet rot markiert durch ENVIRO-PLAN 2026

Somit sind nur geringe Überflutungserscheinungen infolge von Starkregen zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (40 – 47 mm in einer Stunde; SRI7) sind im westlichen Plangebiet Wassertiefen zwischen 5 und 10 cm, punktuell auch darüber, zu erwarten. Bei einem extremen Starkregen (80 – 94 mm in einer Stunde; SRI 10) können Wasserhöhen zwischen 10 und 30 cm im westlichen Teil und zwischen 5 und 10 cm im östlichen Teil des Plangebietes erreicht werden. Es bilden sich vereinzelt Abflussrinnen von zentralen Bereichen des Plangebietes nach Westen verlaufend.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum „Paläozoikum des südlichen Rheinischen Schiefergebirges“, im Raum des „Rheinisches Schiefergebirge“, dieses liegt im Großraum „West- und mitteldeutsches Grundgebirge“ (LGB RLP 2023) sowie in der Grundwasserlandschaft „Devonische Schiefer und Grauwacken“ (GDA WASSER 2026). Die Grundwasserneubildungsrate liegt hauptsächlich bei 106,5 und in einem kleinen Bereich westlich bei 98,7 mm/a, und damit in niedrigem bis mittleren Bereich (GDA WASSER 2026). Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird mit „mittel“ bewertet (LGB RLP 2023).

Wasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb des Plangebietes. In ca. 600 m westlicher Entfernung liegt das abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen Obernhof“ (GDA WASSER 2026).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive natürliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Im vorliegenden Fall liegen keine Belastungsbereiche im lokalklimatischen Zusammenhang mit dem Plangebiet.

Entsprechend des Reliefs ist mit einem Kaltluftabfluss in Richtung Westen zu rechnen, sodass die Fläche keine siedlungsklimatische Relevanz hat. Weiterhin liegt die Fläche nicht innerhalb von Luftaustauschbahnen oder Wirkräumen mit klimatischer Funktion (LANIS 2026). Eine Ausgleichsfunktion des Plangebiets ist hier demnach nicht zu erkennen.

2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Diese Art der Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Im Nordosten befindet sich ein Lagerplatz, der randlich von Gehölzstrukturen bewachsen ist. Mittig durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung ein von Sträuchern begleiteter unversiegelter Wirtschaftsweg, welcher die westliche Ackerfläche von der östlichen trennt (s. Abbildung 11).

Nordöstlich angrenzend befindet sich eine Wiesenfläche, die als Lagerplatz genutzt wird, mit angrenzenden Gehölzstrukturen. Im Südwesten und im Osten grenzt das Plangebiet an weitere Ackerflächen. Im Osten wird diese durch einer Gehölzreihe abgegrenzt. Im Norden, Westen und Südosten ist das Plangebiet von Wald umgeben (s. Abbildung 10 und 12). An diesen Grenzen verläuft jeweils ein Wirtschaftsweg.



Abbildung 10: Blick über das westliche Plangebiet „Seelbach“, im Hintergrund ist die Talniederung des „Lahntales“ zu erkennen; Foto © BÜRO STRIX 2025



Abbildung 11: Auf den Stock gesetzte Hecke im Zentrum des Plangebietes; Foto © Büro STRIX 2025



Abbildung 12: Vegetation am Waldrand, angrenzend an den nördlichen Bereich der Planfläche; Foto © BÜRO STRIX 2025

Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten des Anhang I der Bundesartenschutzverordnung ist entsprechend der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen. Das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope auf der Planfläche ist aktuell nicht bekannt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Biotoptypenerfassung bzw. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche für die Offenlage vorgelegt wird, zu ermitteln. Entsprechend der intensiven Nutzung ist jedoch ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

In Rheinland-Pfalz kommen sechs Moosarten des FFH-Anhangs II vor (s. Tabelle 4):

Tabelle 3: und Liste der in RLP planungsrelevanten und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevanten Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen in TK-Blättern 5612,5613,5712,5713 ¹
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
<i>Notothylas orbicularis</i>	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, im Bereich der beplanten Offenlandflächen aufgrund dessen Habitatpotenzials ausgeschlossen werden. Es sind keine aktuellen Vorkommen in den vorliegenden TK-Messtischblättern 5612 (Bad Ems - angrenzend), 5613 (Schaumburg – Plangebiet innerhalb), 5712 (Dachsenhausen - angrenzend), 5713 (Katzenelnbogen – angrenzend) bekannt.

2.1.6 Tiere

Die Flächen des Plangebietes sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. So sind auf den Ackerflächen vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung und an die Störung durch die nördlich gelegene L 324 angepasst sind. Bei der Artengruppe der Vögel könnten bodenbrütende Arten des Offenlandes das Plangebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen.

¹ BFN (2026a), BFN (2026b), POLLICHIA (2025a), POLLICHIA (2025b)

In den angrenzenden Waldbeständen ist von einer höheren Artenvielfalt auszugehen. Diese können als Nahrungs- und Rückzugsraum für Arten, die auf Gehölzbestände angewiesen sind, dienen.

Da das Plangebiet nach der Karte „Lebensraumkorridore“ des BUNDESAMTS FÜR NATURSCHUTZ (2004) in einem ergänzenden Lebensraumkorridor für Arten der Wälder und Halboffenlandschaften liegt, ist davon auszugehen, dass die Waldbestände außerhalb des Plangebietes als Wanderkorridor für wald- und gehölzgebundene Wildtiere genutzt wird.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Feucht- und Gewässerlebensräume im Plangebiet und dessen näherer Umgebung ausgeschlossen werden.

Im Jahr 2025 wurde für das Plangebiet eine Kartierung von Brutvögeln sowie einer Habitat-Struktur-Erfassung (HSE) für die erforderlichen artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten sowie Tierartengruppen (Muscheln, Insekten, Reptilien, Amphibien und Säugetiere) als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens für das Plangebiet von BÜRO STRIX GMBH & CO. KG durchgeführt. Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden die vollständigen TK-Messtischblätter 5612 (Bad Ems), 5613 (Schaumburg), 5712 (Dachsenhausen) und 5713 (Katzenelnbogen) hinsichtlich relevanter Vorkommen (ab dem Jahr 2000) ausgewertet. Zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere, Käfer, Libellen, Tagfalter, Nachtfalter und Muscheln wurden keine Zufallsbeobachtungen festgestellt. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse aus diesen Erfassungen bzw. der HSE dargelegt:

Für Amphibien bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen, dennoch können sich aufgrund von Bauarbeiten temporäre Kleinstgewässer (z.B. Pfützen), besonders nach starken Regenereignissen, bilden. Aufgrund des Pioniercharakters der folgenden Amphibienarten, können solche kurzfristig entstehenden Laichgewässer schnell besiedelt werden.

Daher lässt sich das Vorkommen der in den ausgewerteten TK-Messtischblättern genannten Arten – Europäische Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) – nach der HSE nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen (STRIX 2025).

Es wurden geeignete Habitatbedingungen für die in den TK-Messtischblättern vorkommenden Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Lacerta muralis*) nördlich an das Plangebiet angrenzend, sowie ca. 5 m nordöstlich des Plangebietes verzeichnet. Nördlich liegt der Waldrand als geeignetes Habitat und nordöstlich ein geeignete Feldgehölzparzelle (STRIX 2025). Somit kann es zu einem Einwandern in das Plangebiet durch die Reptilienarten kommen.

Nördlich an das Plangebiet angrenzend sowie etwa 5 m nordöstlich wurden geeignete Habitatbedingungen für die in den TK-Messtischblättern nachgewiesenen Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Lacerta muralis*) festgestellt. Im Norden bietet der Waldrand ein geeignetes Habitat, nordöstlich liegt eine Feldgehölzparzelle (STRIX 2025). Ein Einwandern der genannten Arten in das Plangebiet ist daher möglich.

Das Plangebiet kann grundsätzlich als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden. Mit Jagdaktivitäten ist am ehesten entlang der Gehölzstrukturen mittig des Plangebietes und an den Waldrändern entlang der Plangebietsgrenzen zu rechnen.

Für Säugetiere bietet das Plangebiet nur eingeschränkt Habitatpotenzial. Für Wildkatze und Biber ist die offene Fläche des Plangebietes als Habitat nicht geeignet. Die Bereiche der Waldränder, angrenzend an die Plangebietsgrenze (jedoch außerhalb liegend) weisen Habitatpotenzial für die Haselmaus auf (STRIX 2025).

Für viele Insektenarten bietet das Plangebiet durch die intensive Bewirtschaftung nur sehr eingeschränkt Habitatpotenzial.

Für die Artengruppe der Vögel hat eine projektspezifische Geländeerfassung auf der Planfläche und im 50 m-Puffer um diese Fläche stattgefunden (STRIX 2025). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Untersuchungsgebiet (UG) insgesamt 8 planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Das UG setzt sich aus dem Plangebiet, einem 200 m-Puffer für Brutvogeluntersuchungen und aus einem 300 m-Puffer für die Horstsuche zusammen. Es wurden die Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) erfasst. Fünf kamen als Brutvögel im UG vor (Baumpieper, Feldlerche, Klappergrasmücke, Neuntöter und Star). Innerhalb des Plangebietes brütet mit einem Brutvorkommen die Feldlerche. Der Reviermittelpunkt der Feldlerche wurde im Westen innerhalb des Plangebietes, unmittelbar an dessen südlichen Begrenzung festgestellt. Ein Reviermittelpunkt der Klappergrasmücke wurde innerhalb der ca. 5 m nordöstlich entfernten Feldgehölzparzelle lokalisiert. Zudem wurde noch ein Reviermittelpunkt des Neuntöters innerhalb der Hecke, welche im Zentrum der Planung von Nord nach Süd verläuft und ca. 1,7 m von der Plangebietsgrenze entfernt ist, verortet.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen in TK-Blättern 5612,5613,5712,5713 ²
Schmetterlinge	<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	x

In den vorliegenden TK-Messtischblättern 5612 (Bad Ems - angrenzend), 5613 (Schaumburg – Plangebiet innerhalb), 5712 (Dachsenhausen - angrenzend), 5713 (Katzenelnbogen - angrenzend) sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die **Spanische Flagge** besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LFU 2014a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit

² BFN (2026a), LFU (2026a), LFU (2026b), POLLICHIA (2026b), POLLICHIA (2026c)

Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen (insb. einem Vorkommen der Nahrungspflanze Gemeiner Dost) ist mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu rechnen.

Der **Hirschkäfer** besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2014b). Aufgrund fehlender, geeigneter Gehölzbestände im Plangebiet ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2026b).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspot der biologischen Vielfalt Deutschlands.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist entsprechend der wenigen vorhandenen Strukturen auf den landwirtschaftlichen Flächen und deren intensiven Nutzung als gering zu bewerten. Auf den Flächen reduziert sich das Artenspektrum fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten. Eine Ausnahme stellt hier die Artengruppe der Vögel dar, bei der ggf. wertgebende Arten auftreten können. Innerhalb der angrenzenden Gehölzstrukturen ist von einem größeren Artenspektrum auszugehen.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Taunus“ (Nr. 30), genauer in der Landschaft „Unteres Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet“ (Nr. 304.91) und zählt Landschaftsgrundtyp „Flusslandschaft - Mittelgebirge“ (LANIS 2026). Die Landschaft wird durch das Tal des *Hasenbachs* und den unteren Talabschnitt des *Dörsbachs* charakterisiert, mit tief eingeschnittenen, bewaldeten Kerbtälern, entlang der Flüsse Grünland und in den waldfreien Bereichen mit Ackerbau. Die Kerbtäler sind teilweise über 150 m eingetieft, die zerschnittene Hochfläche liegt zwischen 300 und 400 m ü.NN. Der Raum ist gering besiedelt und wird durch kleine Dörfer und Weiler geprägt. Entlang der beiden Flüsse reihen sich ehemalige Mühlen aneinander (MKUEM 2026).

Nördlich und nordöstlich des Plangebietes beginnt die Großlandschaft „Lahntal“ (Nr. 30), mit der Landschaft „Nassauer Lahntal“ (Nr. 310.1) und ebenfalls mit dem Landschaftsgrundtyp „Flusslandschaft - Mittelgebirge“ (LANIS 2026). Die Landschaft ist geprägt durch steile, felsreiche Hanglagen und überwiegende Bewaldung. Das etwa 10 km lange Tal wird durch den Lauf der *Lahn* geprägt, ihre Nebenflüsse sind überwiegend naturnah. Im Nassauer Lahntal liegen einige

geschichtlich interessante Bauwerke, wie Burgen, das Schloss Langenau und das Kloster Arnstein (MKUEM 2026).

Bei Betrachtung der großräumigeren Ebene lässt sich das Plangebiet in einer eher ländlichen Region mit kleineren Dorflagen verorten. Die Landschaft besteht aus einem Wechsel von Waldbeständen und zum Teil großflächigeren Landwirtschaftsflächen sowie kleinen Bachläufen.

Das Landschaftsbild im näheren Umfeld des Plangebiets weist aufgrund der Gegensätze zwischen verkehrs- und agrarisch geprägten Flächen sowie dem umgebenden Wald weder eine hohe noch eine niedrige Wertigkeit auf und ist insgesamt als „mittel“ zu bewerten.

Das Landschaftsbild im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist durch die bestehende Hochspannungsleitung (Westnetz) als technisch prägende Infrastrukturanlage bereits vorbelastet.

Aufgrund der Lage auf der Hochebene und den angrenzenden bewaldeten Lahnhängen ist eine Sichtbarkeit aus dem Lahntal oder von der etwa 170 m entfernten Ortslage Seelbach sowie von dem ca. 480 m entfernten Kloster Arnstein nicht zu erwarten.

Eine Einsehbarkeit von der nördlich gelegenen Straße L 324 aus ist nur bedingt möglich, da in den meisten Abschnitten zwischen Straße und Plangebiet abschirmende Gehölze wachsen.

Erholung

Das Plangebiet liegt nahe des touristisch hochwertigen Lahntals bei Obernhof und der Abteikirche Kloster Arnstein.

Innerhalb des Plangebiets gibt es keine Rad- oder Wanderwege. Das Plangebiet selbst weist auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der nahe liegenden Straße L 324 und der verlaufenden Stromtrasse keine besondere Aufenthaltsqualität auf.

Auf dem Weg, der östlich an das Plangebiet grenzt führt die Wanderroute „Lahnhöhenwege-Kombination“ vorbei. Dieser Rundwanderweg führt durch Oberndorf, an Dörnberg vorbei und vor Laurenburg über die *Lahn* und an Seelbach vorbei (OUTDOORACTIVE 2026). Über denselben Weg führen auch die 22 km lange Wandertour „Lahntal 3 - Aussichtsreiche Abenteuer tour um Singhofen Teil 1“ (OUTDOORACTIVE 2026) und der Rundwanderweg „Seelbach bei Bremberg“ (TOURENPLANDER RLP 2026). Von der Denkmalzone „Jüdischer Friedhof“, die ca. 30 m nordöstlich zum Plangebiet liegt, startet die Wandertour „Klosterweg“. Ca. 140 m östlich entfernt, entlang des *Seelbaches*, führt der Rundwanderweg „Jammertal“ entlang. Weitere Touren führen 200 m südlich entfernt vom Plangebiet vorbei, sowie weitere ca. 400 m entfernt vom Plangebiet, am Kloster Arnstein (OUTDOORACTIVE 2026). Die Radtour „Lahnradweg 7. Etappe“ führt über die nördlich gelegene L 324 (TOURENPLANDER RLP 2026). Somit ist im Umfeld des Plangebietes ein dichtes Netz an Wanderwegen vorhanden und das Gebiet gut zu Erholung geeignet.

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Gemeinde Seelbach, innerhalb des Naturparkes Nassau. Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und der Erholungswert des Lahntals (mit Seitentälern) mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen zu sichern.

Nach der raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein - Westerwald (2017), liegt das Plangebiet vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Bereich des Plangebietes erfolgt keine Wohnnutzung. Die geplante Fläche unterliegt derzeit überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Vorbelastungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen etc. sind partiell durch die L 324 vorhanden.

Im Plangebiet bestehen gemäß der Lärmkartierung von 2022 tagsüber Lärmpegelwerte, die entlang der nördlich verlaufenden L 324 entstehen. Es liegen im Norden und Nordwesten des Plangebiets Pegelwerte von 50 bis 54 dB(A) bzw. 45 bis 49 dB(A) vor. Direkt an der Straße werden Werte von 60 bis 64 dB(A) erreicht (LFU 2022).

Weitere Vorbelastungen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebiets vor.

In näherer Umgebung befindet sich nordöstlich des Plangebietes an der Straße L 324 ein jüdischer Friedhof (Areal mit vier Grabsteinen).

Etwa 450 m südwestlich liegt die Ruine der Margarethenkirche und ca. 480 m südwestlich befindet sich das Kloster Arnstein mit der Kirche St. Maria und Nikolaus. Ca. 700 m südwestlich liegt der Kaiserliche Soldatenfriedhof am *Dörsbach*, gekennzeichnet durch ein modernes Denkmal. Oberhalb des kaiserlichen Friedhofs sind noch Tunnelportale des Kalkofener Eisenbahntunnels vorhanden (GDKE 2025).

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Fläche in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt und die Fläche demnach weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft. Zudem sieht der Flächennutzungsplan für die gesamte Fläche Photovoltaiknutzung vor (s. Kap. 1.3.1).

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

Spezieller Artenschutz

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (VG MINDEN 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (LUKAS et al. 2011). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig

festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (ebd.).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (LUKAS et al. 2011).

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (Gesetzesbegründung: DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist (nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss“ (Gesetzesbegründung: DEUTSCHER BUNDESTAG 2007).

Nach einem Urteil des BVERWG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit

von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Eine Auswertung und Bewertung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgt zur Offenlage.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wurde eine Potenzialanalyse für PV-Freiflächenanlagen erstellt. Nach dieser Potenzialanalyse wurde die geplante Fläche (Kennung im FNP: SEE-S2) in Seelbach als geeignet identifiziert. Die Fläche liegt im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und weist überwiegend Ackerzahlen von weniger als 40 auf.

Innerhalb der Ortsgemeinde Seelbach wurde im Süden der Gemarkung eine weitere Potenzialfläche (Kennung im FNP: SEE-S1) identifiziert, die ebenfalls Eingang in den neu aufgestellten Flächennutzungsplan Bad Ems-Nassau gefunden hat. Da diese zweite Fläche jedoch deutlich kleiner als 2 ha ist, das geplante Projekt ein Solarpark von mindestens 10 MW_p (entspricht mindestens 8 ha Projektfläche) vorsieht, stellt die zweite Fläche (Kennung im FNP: SEE-S1) keine Alternative für dieses Vorhaben dar.

Insbesondere nordöstlich, aber auch nördlich und südlich, der Ortslage Seelbach wurden anhand der Potenzialanalyse weitere geeignete Flächen identifiziert, die jedoch nicht in den neu aufgestellten Flächennutzungsplan aufgenommen wurden. Die politischen Gremien haben diese Flächen nicht weiterverfolgt, da hier insbesondere die Einsehbarkeiten aus der Ortslage Seelbach, aber auch von den umliegenden Ortsgemeinden und Freiflächen, eine landschaftsverträgliche Entwicklung erschweren.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden 2025 eine Ortsbegehung mit Faunistischer Untersuchung statt.

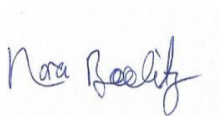
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:



i.A. Nora Beelitz, B.Eng. Landschaftsarchitektur
Odernheim, 27.02.2026

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 24.02.2026.
- BFN (2004), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_lrk04_a3.pdf, letzter Zugriff: 19.02.2026.
- BFN (2021), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Hotspots der biologischen Vielfalt -Karte. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/BPBV_Karte_Hotspots2021_bf.pdf, letzter Zugriff: 23.02.2026.
- BFN (2026a), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- BFN (2026b), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 21.08.2025.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Drucksache 16/5100. Berlin.
- IDUR (2011), INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V.: Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- GDA (2026), WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: GDA Wasser GIS-Client. Abrufbar unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- GDKE (2025), GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rhein-Lahn-Kreis. Abrufbar unter: https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Service/Rhein-Lahn-Kreis_2025_03_17.pdf, letzter Zugriff: 23.02.2026.
- LANIS (2026), LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ: Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 19.02.2026
- LFU (2022), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022. Abrufbar unter: https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, letzter Zugriff: 23.02.2026.
- LFU (2026a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- LFU (2026b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- LFU (2026d), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Planung vernetzter Biotopsysteme. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, Abrufdatum: 18.02.2026.
- LFU (2026e), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Wasserportal RLP – Sturzflutkarte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff: 19.02.2026.

- LGB RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, letzter Zugriff: 23.02.2026.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFICHT RHEINLAND-PFALZ: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtliVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 13.02.2026.
- MKUEM (2025), MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT: Landschaften in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/uebersicht_landchaftsraeume.php?selpar=lr, letzter Zugriff: 23.02.2026.
- MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel. Abrufbar unter: <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/Klimafibel-2012.pdf>, letzter Zugriff: 19.02.2026.
- POLLICHIA (2026a), VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: Moose. Abrufbar unter: <https://www.arteninfo.net/elearning/moose.html>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- POLLICHIA (2026b), VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- POLLICHIA (2026c) VEREIN FÜR NATURFORSCHUNG UND LANDESPFLEGE E.V.: Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start>, letzter Zugriff: 18.02.2026.
- OUTDOORACTIVE (2026): Rad- und Wanderwege Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.outdooractive.com/de/>, letzter Zugriff: 24.02.2026.
- TOURENPLANER RLP (2026): Rheinland-Pfalz Gold. Abrufbar unter: <https://www.tourenplanerrheinland-pfalz.de/de/impressum.html>, letzter Zugriff: 24.02.2026.
- VG BAD EMS – NASSAU (2022), VERBANDSGEMEINDE BAD EMS – NASSAU: Übersicht der Städte / Ortsgemeinden / Ortsteile der VG Bad Ems - Nassau. brufbar unter: <https://www.vgben.de/rathaus/oertliches-hochwasserschutzkonzept/a-01-ems1829009-liste-ortsgemeinden-20220927-rev05-ci.pdf?cid=16a7>, Abrufdatum: 14.02.2026
- VG BAD EMS – NASSAU (2023), VERBANDSGEMEINDE BAD EMS – NASSAU: Planreihe Hochwasser- & Starkregengefährdung Ortsgemeinden: Seelbach. Abrufbar unter: <https://www.vgben.de/rathaus/oertliches-hochwasserschutzkonzept/b2-ems1829009-hwn1824009-sr-hwgk-20230403-rev05-ci-b-2.08.pdf?cid=16cy>, Abrufdatum: 14.02.2026

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ... BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Klima, Luft	BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen §1
Pflanzen, Tiere	BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen

	Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen... BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG BlmSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft USchadG – s. Tiere und Pflanzen
Landschaft	BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
Mensch und seine Gesundheit	BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BlmSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	BlmSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter